



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 30. Januar 2016

Nr. 4

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma Hoesch Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen vom 17.11.2011, eingegangen am 5. 2. 2015, auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Mittelbandstraße) gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 25 – Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX)“ Planfeststellungsabschnitt (PFA) 5b – Stadtgebiet Bochum S. 26 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 27

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung S. 27 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 28 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 28 – desgl. S. 28 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 29 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 29 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 29 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 29 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 29

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 29

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 71. Antrag der Firma Hoesch Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen vom 17.11.2011, eingegangen am 5. 2. 2015, auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Mittelbandstraße) gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23. 1. 2016  
Az.: 53-Do-0013/15/3.6.1.1-Bos/Stern

#### Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Hoesch Hohenlimburg GmbH beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Mittelbandstraße) gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274),

zuletzt geändert am 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487) in Verbindung mit der Nr. 3.6.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670, 674) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Wesentlichen umfasst die Errichtung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung der Kapazität des Warmwalzwerkes von 160 Tonnen pro Stunde (1,05 Millionen Tonnen pro Jahr) auf 215 Tonnen pro Stunde (1,3 Millionen Tonnen pro Jahr)

2. Errichtung einer Einhausung (Halle) des Brammenlagers zum Lärmschutz

Der Betrieb der Anlage soll, wie die bisher genehmigte Gesamtanlage mehrschichtig Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr erfolgen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **1. 2. 2016 bis einschließlich 29. 2. 2016**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1 - 3,  
44139 Dortmund, Zimmer Nr. 623

montags bis freitags 08:30 -15:30 Uhr

bei der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, Zimmer 1017,  
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr,  
montags bis donnerstags 14:00 - 15:45 Uhr  
und bei der Stadt Iserlohn, Rathaus II,  
Werner-Jacobi-Platz 12, 1. OG Zimmer 134  
montags bis mittwochs 8:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags 8:00 - 18:00 Uhr  
freitags 08:00 - 12:00 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen bei der Bezirksregierung Arnsberg sind im Einzelfall unter der Telefonnummer 02931 / 82-5487 möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **1. 2. 2016 bis einschließlich 14. 3. 2016** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Der eventuelle Erörterungstermin findet am **18. 5. 2016 um 10.00 Uhr** im Bürgersaal Hohenlimburg, Bahnstraße 1, 58119 Hagen statt und kann, falls erforderlich, an weiteren Tagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Sollte kein Erörterungstermin stattfinden, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Anlage zum Warmwalzen von Stahl gehört zu den unter Nummer 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen „Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl“.

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o. g. Stellen aus und können dort während der oben angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Bossmeyer

(575)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 25

## **72. Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX)“ Planfeststellungsabschnitt (PFA) 5b – Stadtgebiet Bochum**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 1. 2016  
Az.: 25.17-1.1-09/14

Zur Verhandlung der im o. a. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Die Erörterung beginnt am

**Dienstag, 16. Februar 2016, 10.00 Uhr**

(voraussichtliches Ende gegen 18.00 Uhr) und wird bei Bedarf am

**Mittwoch, 17. Februar 2016, ab 10.00 Uhr** und am

**Donnerstag, 18. Februar 2016, ab 10.00 Uhr** fortgesetzt.

Bedarf besteht dann, wenn am 16. Februar 2016 abends noch Personen vorhanden sind, deren Einwendungen aus zeitlichen Gründen an diesem Tag nicht mehr erörtert werden können. Dies gilt entsprechend für den 17. Februar 2016. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

Die Erörterung findet statt im

**Verwaltungsgebäude des Straßenbahnbetriebshofes Engelsburg**

**der BOGESTRA,**

**Essener Straße 125, 44793 Bochum.**

Nach Betreten des Geländes befindet sich das Gebäude gleich rechts. Zur Entlastung des Parkplatzangebotes wird auf die unmittelbar vor dem Straßenbahnbetriebshof liegenden Haltestellen der Straßenbahnlinie 310 und der Buslinie 345 hingewiesen.

Der **Einlass** in den Multifunktionsraum des Verwaltungsgebäudes erfolgt

**ab 9.00 Uhr.**

Zuerst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behörden und Versorgungsbetriebe) sowie der anerkannten Naturschutzverbände erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der privaten Einwendungen.

Der Termin endet, wenn alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert worden sind.

2. An den Erörterungstagen werden die **rechtzeitig** erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Neben der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg sowie in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, erhalten die Personen, die rechtzeitig gültige Einwendungen erhoben haben, eine persönliche Einladung zu diesem Erörterungstermin nebst einer Ausfertigung der sie betreffenden und vom Träger des Vorhabens erstellten Gegenäußerung.
3. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder der von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Sofern Einwender/Einwenderinnen zu dem Termin nicht erscheinen können oder wollen, ist dies für die Berücksichtigung der Einwendung im Rahmen des Verfahrens unschädlich. Das Erscheinen beim Erörterungstermin ist zur Aufrechterhaltung der fristgerecht schriftlich abgegebenen Einwendung nicht erforderlich. Vertreter haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.
5. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.
6. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.** Bei der Einlasskontrolle sind die Ausweispapiere bereit zu halten.

Im Auftrag:

gez. Ernst

(370)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 26

### 73. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 1. 2016  
Az.: 11.B/Irle

Der Dienstausweis des Regierungsvermessungsamtmannes Andreas Irle mit der Nr.: 2493 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 27

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 74. Bekanntmachung

EKOCity Herne, im Januar 2016  
Abfallwirtschaftsverband

1. Die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 in ihrer Sitzung am 12. Juni 2015 festgestellt.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne liegen vom 18. Januar 2016 bis 29. Januar 2016 im Verwaltungsgebäude der Entsorgung herne AöR, Südstraße 10 in 44625 Herne, 1. Etage, Zimmer 125, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.
3. Mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde die PKF Fasselt Schläge Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Niederlassung Duisburg, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 beauftragt.
4. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 10. September 2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PKF vom 17. April 2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes übernommen.

Zusammengefasst lautet der Bestätigungsvermerk:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der ausführliche Bestätigungsvermerk liegt zur Einsichtnahme aus.

5. Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 108 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c GO.

Dr. Johannes Slawig

Verbandsvorsteher

(195)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 27

#### **75. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE50 4305 0001 0307 2702 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE50 4305 0001 0307 2702 64 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 5. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

T 6/16

Bochum, 14. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 28

#### **76. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE47 4305 0001 0318 2435 40 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0318 2435 40 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 5. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 7/16

Bochum, 14. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 28

#### **77. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSparPlus) Nrn. DE31 4305 0001 0327 2693 87 und DE97 4305 0001 0327 2845 92 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE31 4305 0001 0327 2693 87 und DE97 4305 0001 0327 2845 92 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 5. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

T 8/16

Bochum, 14. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 28

#### **78. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE38 4305 0001 0305 2910 98 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE38 4305 0001 0305 2910 98 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 5. 2016, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

A 9/16

Bochum, 14. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 28

#### **79. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 1. 10. 2015 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0329 4900 98 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE26 4305 0001 0329 4900 98 wird für kraftlos erklärt.

F 86/15

Bochum, 18. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 28

#### **80. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 1. 10. 2015 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE30 4305 0001 0337 0956 99 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE30 4305 0001 0337 0956 99 wird für kraftlos erklärt.

G 85/15

Bochum, 18. 1. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 28

**81. Kraftloserklärung  
der Stadtsparkasse Gevelsberg**

Das am 29. 9. 2015 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 31 005 804 wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Gevelsberg, 18. 1. 2016

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 29

**82. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 758 337 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 1. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 29

**83. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 061 772 ist am 19. 10. 2015 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 19. 1. 2016

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 29

**84. Aufgebot der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 544 079 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 15. 1. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 29

**85. Aufgebot der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 746 565 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 6. 1. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 29

**86. Aufgebot der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 303 518 609 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 1. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 29

**87. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 302 090 329 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 13. 1. 2016

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger i. A. gez. Imming

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 29

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **Auflösung eines Vereins**

Die beim Amtsgericht Hagen im Vereinsregister unter VR 2905 eingetragene „Arbeitsgemeinschaft Blechprofilroste e.V.“ ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator Dr. Carl-Ulrich Bauer, Hallstraße 50, 39576 Stendal, anzumelden.

(34)







# Danke

**Für das Vertrauen**, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

## **Spendenkonto Brot für die Welt:**

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING